



*Eingehegter Gerichtsplatz unter einer Linde  
(aus der Schilling-Chronik, frühes 16. Jh.).  
Im Gerichtsbezirk war der Angeklagte durch den  
Dingfrieden vor Racheakten geschützt.  
Die Linde war der typische Gerichtsbaum.*

# Recht und Rache

Bis in die Frühe Neuzeit war Rache ein gängiges und legitimes Mittel einer Sippe zur Ahndung von Verbrechen gegen ihre Angehörigen. Die Rache war aber nicht willkürlich. Sie durfte erst nach einer Gerichtsverhandlung vollzogen werden, und nur von der Verwandtschaft des Opfers innerhalb bestimmter Gebiete.

**Mord bei Nacht und Nebel.** Im Juni 1525 wurde der vermutlich aus Baar stammende Jakob Lütold vom Zuger Bürger Heini Uttiger «leider by Nacht und Naebel an offner fryen Straß mit Gwalt (...) von dem Leben zuo dem Tod bracht», also auf offener Strasse überfallen und getötet. Was heute in einem solchen Fall geschieht, glauben wir dank des Konsums unzähliger Kriminalfilme und -romane genau zu wissen: Kommissare, Kriminaltechniker, Untersuchungsrichter und

andere Beamte eilen zum Tatort, sichern Spuren, befragen Zeugen, rekonstruieren den Tatverlauf, erforschen Umstände und ergründen Motive. Die Medien recherchieren aggressiv und enthüllen pikante Details. Der Täter wird verhaftet, verhört, vor Gericht gestellt und verurteilt. Der Staat hat seine pflichtgemässe Funktion erfüllt. Selbstjustiz der Angehörigen des Mordopfers hätte er geahndet, da er das Gewaltmonopol für sich beansprucht.

1525 waren noch andere Wege zur Bestrafung des Täters üblich. Da der obrigkeitliche Strafverfolgungsapparat noch wenig entwickelt war, stand zuerst die Familie, die Sippe eines Mordopfers in der moralischen Pflicht, die böse Tat zu ahnden. Die Rache durfte aber nicht willkürlich und nach Belieben, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen vollzogen werden. Zu gross war die Gefahr, dass ausgeübte Selbstjustiz zu allgemeinen Gewaltexzessen führte.

**Verhandlung unter der Linde.** Daher brachte Anna Lütold, die Schwester des Ermordeten, den Fall zuerst vor das Landgericht, das am Montag nach Fronleichnam 1525 vor versammeltem Volk

zusammentrat. Die Öffentlichkeit gab dem Gericht die nötige Legitimität. Gerichtsort war ein Platz «vor der alten Stat, am Rindermercht, under der Linden» – vermutlich der heutige Kolinplatz in der Stadt Zug. Den Vorsitz führte der Statthalter als Vertreter des Ammanns, der das Richtschwert als Symbol der Blutgerichtsbarkeit hütete. Ihm zur Seite standen weitere Richter oder Fürsprecher sowie der Weibel. Beim Landtag, wie das Gericht auch genannt wurde, waren ganz bestimmte Formen und eine genau festgelegte Abfolge von Handlungen zu beachten.

Obwohl Anna von vielen Männern, nämlich ihrem Vater, weiteren Verwandten sowie mehreren Ratgebern begleitet wurde, brachte sie die Klage vor, denn wer vor das Landgericht zog, verlor das Recht auf Rache, was wider die männliche Ehre gewesen wäre. Da der Täter namentlich bekannt war, hatte ihn der Gerichtsweibel ordnungsgemäss zuhause aufgesucht und zum Landtag aufgeboten. Dabei hatte Heini Uttiger den Mord gestanden, den er an «Jacob Lütolden säligen leider begangen» habe. Der Kreis des versammelten Volkes wurde an drei Orten geöffnet. Der Weibel stellte sich in die Gassen und rief Uttiger dreimal in den Ring, um sich der Klage der Anna Lütold und ihrer Verwandtschaft zu stellen. Uttiger erschien aber nicht und wurde deshalb ohne weitere Umstände des Totschlags schuldig gesprochen und damit indirekt zum Tode verurteilt.

Die Exekution überliess das Gericht der Klägerin, also der Verwandtschaft des Mordopfers. Zu diesem Zweck stellte das Gericht den Täter Heini Uttiger öffentlich «in Unfrid» und entzog ihm damit den Schutz des allgemeinen Landfriedens. Der Landfrieden war der schliesslich erfolgreiche Versuch der staatlich kaument-

wickelten mittelalterlichen Gesellschaft, die stets latente und oft akute Gefahr verderblicher Fehden zu vermindern, indem man sich gegenseitig zur Schlichtung von Konflikten verpflichtete, die nach wie vor legitime Rache eindämmte und die Verletzung des Friedens bestrafte – noch heute kennt das Strafgesetzbuch das Delikt des Landfriedensbruchs.

**Sühne statt Rache.** Uttiger sollte in den zugerischen Pfarrkirchen, dem üblichen Ort öffentlicher Verlautbarungen, «verschryen und verrueffen» und dadurch «des gemelten Jacob Lüttolden säligen verlassnen Vatter und Vatter Bruoder und aller iro Fründen verfallen sin», die das Opfer «dann von rechter, anerborner Sipschaft wegen ze rechnen» hatten. Die Rache war also nicht willkürlich, sondern durfte nur von der Verwandtschaft und nur innerhalb jener Gebiete vollzogen werden, in denen der Täter verschrien und verrufen worden war. Wollten die Rächer den Mörder auch in anderen eidgenössischen Territorien jagen, mussten sie ihn dort auf ihre eigenen Kosten ebenfalls verschreien lassen. Hab und Gut Uttigers fielen an Stadt und Amt Zug. Wer dem flüchtigen Täter mit Hausung und Nahrung half, verfiel derselben Strafe wie Uttiger, ausgenommen «das es im nit an das Leben gan soelte». Und wer wegen des Urteils die am Gericht beteiligten Personen «mit schalckhaftigen, fräffnen [frevelhaften], bössen Wortten und Wercken» behelligte, der sollte «in allen Schulden und Banden sin unnd gestrafft werden» wie der Täter selbst.

Ob Jakob Lütolds Verwandtschaft den Mord durch die gerichtlich legitimierte Tötung des Mörders rächen konnte, ist nicht bekannt. Vielleicht einigten sich die Sippschaften des Opfers und des Täters auf eine andere Art der Sühne, die dem

Mörder das Leben rettete und ihm vielleicht sogar die Rückkehr nach Zug erlaubte. Möglich war z. B. die in einem Sühnevertrag geregelte Zahlung eines Sühnegeldes an die Familie des Opfers. Gängig war auch die Stiftung einer Jahrestmesse oder eines ewigen Lichtes für den Getöteten, was die grosse Sorge um dessen Seelenheil zeigt.

**Hinter verschlossenen Türen.** Die Rache als allgemein anerkanntes Instrument des Rechts verlor mit dem Erstarken des Staates im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ihre Bedeutung. An die Stelle des öffentlichen Landtags trat das hinter verschlossenen Türen versammelte Malefizgericht. Nun klagte nicht mehr die Sippe, sondern die Obrigkeit selbst führte den Prozess. Die Lage des Angeklagten verschlechterte sich dadurch enorm. Zu Zeiten des Landgerichts konnte er noch auf eine Aussöhnung mit der klagenden Familie hoffen. Nun stand er im Zentrum eines geheimen Verfahrens, das nicht mehr auf den Beweisen der Kläger, sondern auf dem Geständnis des Beschuldigten beruhte. Dadurch wurde die vorher nicht übliche Folter zu einem wichtigen Instrument der Strafuntersuchung. □

*Renato Morosoli*